

## STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 2  
Vorlage Nr. 179a/2021 Ö  
Sitzung des Gemeinderats  
am 16.11.2021  
-öffentlich-

### **Bürgerbegehren „Luftfilter“**

- a) Feststellung der Unzulässigkeit
- b) Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids

### **Antrag zur Beschlussfassung:**

- a) Nach Anhörung der Vertrauenspersonen und der eingehenden juristischen Prüfung aller rechtlichen Voraussetzungen wird die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Luftfilter“ festgestellt.
- b) Der Gemeinderat stimmt der Durchführung eines Bürgerentscheids mit der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass die Stadt Güglingen für die Kitas und Schulen in ihrer Trägerschaft in Klassenräumen und Gruppenräumen Raumluftfilter anschafft?“ zu.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
<b>Ja-Stimmen</b>		
<b>Nein-Stimmen</b>		
<b>Enthaltungen</b>		

---

### **Themeninhalt:**

#### **a) Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens**

Aufgrund einer Anfrage aus der Mitte des Gremiums beauftragte die Verwaltung in der vergangenen Woche einen Fachanwalt mit einer eingehenden juristischen Prüfung des eingereichten Bürgerbegehrens „Luftfilter“.

Dabei wurden zwei Aspekte geprüft:

- 1. Fragestellung
- 2. Finanzierungsvorschlag

Das Gutachten der juristischen Prüfung ging am 15.11.2021 bei der Verwaltung ein.

## Zu 1. Fragestellung:

Der beauftragte Fachanwalt kam in seiner juristischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Fragestellung des Bürgerbegehrens den Vorgaben des § 21 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) widerspricht.

## Begründung:

Die Stadt Güglingen ist nicht Träger aller Einrichtungen (Kitas und Schulen) im Stadtgebiet. Träger der Katharina-Kepler-Schule (Werkrealschule) ist der Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu. Träger der Kitas Frauenzimmern und Gottlieb-Luz sind evangelische Kirchengemeinden.

Problematisch ist daher, dass sich weder aus der Fragestellung noch aus dem Begründungstext des Unterschriftenblatts ergibt, ob sich die Pflicht zur Anschaffung der Raumlufffilter nur auf die in der Trägerschaft der Stadt stehenden Kitas und Schulen beziehen soll oder auch auf sämtliche Kitas und Schulen, die sich im Stadtgebiet befinden.

Diesbezüglich wäre jedoch eine Heilung möglich. In Abstimmung mit den Vertrauenspersonen könnte eine Anpassung der Fragestellung vorgenommen werden, sodass diese hinreichend konkret wäre.

## Zu 2. Finanzierungsvorschlag:

Indem die anteilige Veräußerung des Grundstücks mit der Bezeichnung DH 21 bereits mit Gemeinderatsbeschluss in den Haushaltsplan der Stadt aufgenommen wurde und die daraus zu erzielenden Einnahmen anderweitig verplant sind, ist der Kostendeckungsvorschlag des Antrags auf Durchführung eines Bürgerbegehrens undurchführbar und damit nicht geeignet. Der Kostendeckungsvorschlag muss nach dem Gesetzeswortlaut auch vollziehbar sein. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da die Mittel durch öffentlichen Gemeinderatsbeschluss bereits anderweitig zweckgebunden sind und somit nicht zur Verfügung stehen.

Da bei vorliegender Maßnahme Kosten anfallen, kommt ein Verzicht auf einen Kostendeckungsvorschlag nicht in Frage. Die Voraussetzung des § 21 Abs. 3 Satz 5 GemO zur Vorlage eines nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlags für die Deckung der Kosten ist damit nicht erfüllt.

Diesbezüglich ist keine Heilung möglich.

Somit ergibt sich folgendes Ergebnis der Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens:

	<b>Voraussetzungen für ein zulässiges Bürgerbegehren</b>	<b>Prüfung der Zulässigkeit</b>	<b>Gesetz</b>	
1	Über die vorgebrachte Angelegenheit muss ein Bürgerentscheid zulässig sein.	§ 21 Abs. 2 GemO regelt eine Reihe von Angelegenheiten, die nicht einem Bürgerentscheid unterstellt werden können. (Negativkatalog).  Das Bürgerbegehren in Güglingen richtet sich gegen den Gemeinderatsbeschluss über die Ablehnung der Anschaffung von Raumlufffiltern für die Schulen und	§ 21 Abs. 2 GemO	✓

		<p>Kitas in Güglingen. Diese Angelegenheit ist nicht von der Regelung des § 21 Abs. 2 GemO erfasst.</p> <p>→ Über die Angelegenheit kann ein Bürgerentscheid durchgeführt werden.</p>		
2	Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten 3 Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens stattgefunden hat.	Ein Bürgerentscheid über dieselbe Angelegenheit hat in den letzten 3 Jahren nicht stattgefunden.	§ 21 Abs. 3 S. 2 GemO	✓
3	Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden.	Der Antrag wurde am 28.09.2021 schriftlich eingereicht.	§ 21 Abs. 3 S. 3 GemO	✓
4	Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.	<p>Der Gemeinderatsbeschluss über die Ablehnung der Anschaffung von Raumlufffiltern wurde am 20.07.2021 in öffentlicher Sitzung getroffen.</p> <p>Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 30.07.2021 im Amtsblatt der Stadt Güglingen.</p> <p>Das Bürgerbegehren wurde am 28.09.2021 fristgerecht eingereicht.</p>	§ 21 Abs. 3 S. 3 GemO	✓
5	Der Antrag muss so eindeutig formuliert sein, dass sich die zur Entscheidung zu bringende Fragestellung aus dem Antrag unzweideutig und mit Bestimmtheit entnehmen lässt.	Das Bürgerbegehren betrifft die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.07.2021 (Ablehnung der Anschaffung von Raumlufffiltern für die Kitas und Schulen in Güglingen). Der Zweck des Bürgerbegehrens ist somit eindeutig erkennbar.	§ 21 Abs. 3 S. 4	nicht erfüllt, s. oben
6	Der Antrag muss eine Begründung enthalten	Der Antrag wurde hinreichend begründet. Es ist zu erkennen, wofür sich die Initiatoren des Bürgerbegehrens einsetzen.	§ 21 Abs. 3 S. 4	✓
7	Der Antrag muss eine nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten.	Zur Finanzierung der Kosten schlagen die Antragsteller den Verkauf des Gebäudes Stadtgraben 10 (DH 19/21) vor.	§ 21 Abs. 3 S. 4 GemO	nicht erfüllt, s. oben
8	Der Antrag muss von einer Mindestzahl von Bürgern (mind. 7 % der Bürger) unterzeichnet sein.	Die unterzeichnenden Bürger müssen im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein (mind. 16 Jahre, Hauptwohnung seit mind. 3 Monaten in Güglingen,	§ 21 Abs. 3 S. 6 GemO	✓

		<p>Frauenzimmern oder Eibensbach, Deutsche oder EU-Bürger). Zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens waren in Güglingen 4.645 Bürger wahlberechtigt.</p> <p>Für ein zulässiges Bürgerbegehren waren somit Unterschriften von 7 %, also 325 wahlberechtigten Bürgern notwendig.</p> <p>Am 28.09.2021 hat die Bürgerinitiative 349 gültige Unterstützungsunterschriften eingereicht.</p> <p>Das notwendige Unterschriftenquorum ist erfüllt.</p>		
--	--	---	--	--

Nach § 21 Abs. 4 S. 1 GemO hat der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Eingang über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden. Hierbei handelt es sich um eine reine Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen, dem Gemeinderat steht hier kein Ermessen zu. Kommt der Gemeinderat zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen vorliegen, muss der Bürgerentscheid zugelassen werden. Vor der Zulässigkeitsentscheidung hat der Gemeinderat die Vertrauensleute anzuhören.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Bürgerbegehren die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Aus diesem Grund ist das Bürgerbegehren unzulässig.

## **b) Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids**

Grundsätzlich steht dem Gemeinderat auch bei Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens die Möglichkeit offen, gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 GemO mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen, einen Bürgerentscheid durchzuführen.

Aufgrund der Vielzahl der gesammelten Unterschriften für das Bürgerbegehren (349 geprüfte Unterstützungsunterschriften zzgl. ca. 400 weitere – ungeprüfte – Unterschriften), geht die Verwaltung von einem großen Interesse in der Bürgerschaft zu diesem Thema aus.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass der Gemeinderat der Durchführung eines Bürgerentscheids mit der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass die Stadt Güglingen für die Kitas und Schulen in ihrer Trägerschaft in Klassenräumen und Gruppenräumen Raumlufffilter anschafft?“ zustimmt.

Die Fragestellung wäre in diesem Fall hinreichend bestimmt. Ein Finanzierungsvorschlag ist bei Durchführung eines Bürgerentscheids aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses nicht erforderlich.